

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a, 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4905, 4906) geändert, - IfSG -, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a; SGV. NRW. 2126) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. Nr. 81b, Seite 1245b; SGV. NRW. 2126) in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung (GV. NRW. Nr. 85a, Seite 1409a; SGV. NRW. 2126) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, SGV. NRW. 210) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bochum folgende

## **Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum**

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Es wird für bestimmte Bereiche die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) angeordnet. Dies gilt nicht für Personen, die nach der Coronaschutzverordnung hiervon ausgenommen sind.

Es werden folgende Bereiche festgelegt:

### **Stadtbezirk Mitte:**

- täglich in dem Zeitraum von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr -
  - Dr. Ruer-Platz
  - Huestraße von Hausnr. 3 / 4 bis Husemannplatz
  - Kortumstraße von Hausnr. 1 / 2 bis 111 / 118
  - Husemannplatz
  - Bongardstraße
  - Massenbergstraße
  - Konrad-Adenauer-Platz
  - Kerkwege
  - Brüderstraße
  - Hellweg Hausnr. 1 / 2 bis 15 / 20
  - Grabenstraße von Kreuzung Bongardstraße bis Kreuzung Hellweg
  - Schützenbahn
  - Pariser Straße
  - Harmoniestraße

- Hans-Böckler-Straße von Kreuzung Bongardstraße / Willy-Brandt-Platz bis Kreuzung Brückstraße
  - Luisenstraße
  - Südring
  - Kurt-Schumacher-Platz von Hausnr. 1 bis 12
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
  3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Dezember 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 12. Januar 2022 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine **Anfechtungsklage** hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsgrundlagen:**

1. § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 (GV. NRW. Nr. 81b, Seite 1245b; SGV. NRW. 2126) in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung (GV. NRW. Nr. 85a, Seite 1409a; SGV. NRW. 2126)
2. §§ 2, 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. Nr. 12b, Seite 217b; SGV. NRW. 2126)
3. §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 und 9, 32, 73 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4905, 4906) geändert, - IfSG -,
5. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602, SGV.NRW. 210)
6. § 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

## **Begründung:**

### **Allgemein:**

Die Stadt Bochum ist nach §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 CoronaSchVO zuständige Behörde.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID 19 (Coronavirus) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Bochum gibt es zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) in einer nicht unerheblichen Anzahl festgestellt worden.

Mit Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Bochum zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. November 2021 (vgl. Amtsblatt der Stadt Bochum vom 22. November 2021, 9. Jahrgang, Ausgabe Nr. 65, Bl. 1670-1677, Bekanntmachung Nr. 221/21) hat die Stadt Bochum bereits die Maskenpflicht für den Bereich der Fläche der Weihnachtsmarktes und für weitere Straßen in der Innenstadt angeordnet. Aufgrund weiter steigender Inzidenzen und der Entdeckung einer neuen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, der sogenannten Omikron-Variante, ist eine Verlängerung und Ausweitung der bis zum 24.12.2021 geltenden Maßnahmen erforderlich. Hinzugekommen sind: Luisenstraße, Südring und Kurt-Schumacher-Platz von Hausnummer 1 bis 12. Dies sind Zuwege vom Hauptbahnhof in die Fußgängerzone und zur Massenbergstraße. Es wird ein einheitliches Gebiet geschaffen.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, im Freien, für konkret benannte Bereich das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wird hiermit Gebrauch gemacht.

Das Maß der angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen COVID-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

Relevante Daten in Bochum sind aufrufbar unter folgendem Link: <https://www.bochum.de/Corona>.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) lag in den letzten Tagen in Bochum bei folgenden Werten:

18.12.	19.12.	20.12.	21.12.
189,9	168,7	203,0	195,6

Die Impfquote der Bochumer Bevölkerung mit Folgeimpfung lag am 21.12.2021 bei 72,8 %. In Bochum sind bis zum 21.12.2021 insgesamt 310 Personen im Zusammenhang mit der Coronapandemie gestorben (davon 212 Personen an Covid 19 und 98 Personen mit Covid 19).

Hinsichtlich der Krankenhausauslastung ergeben sich für den Bereich der Stadt Bochum folgende Daten:

Datum	18.12.2021	19.12.2021	20.12.2021	21.12.2021
Gesamtzahl stationär	56	56	56	55
davon intensivpflichtig	18	18	16	16
ohne Beatmung	8	8	6	4
mit Beatmung	10	10	10	12
Verfügbare Intensivbetten (high care) in Anzahl	8	9	4	3
Verfügbare Intensivbetten (high care) in %	4,4 %	5,0 %	2,2 %	1,7 %
vorhandene Intensivbetten (high care) in Anzahl	181	181	181	181

Es ist festzustellen, dass die Zahl der verfügbaren Intensivbetten in Bochum sinkt.

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG lag in NRW am 20.12.2021 bei 3,38, während der Anteil an COVID-19-Patienten an betreibbaren Intensivbetten laut DIVI-Intensivregister bei 12 % lag.

### **Zu Ziffer 1: Erweiterte Maskenpflicht**

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 CoronaSchVO ist die Kommune befugt, im Freien, für konkret benannte Bereiche das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anzuordnen.

Die Anordnungen sind insbesondere aufgrund weiter steigender Inzidenzen und der Entdeckung einer neuen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, der sogenannten Omikron-Variante, erforderlich geworden. Diese Variante breitet sich sehr schnell aus. Das gesamte Bundesgebiet und somit auch Bochum befinden sich in der vierten Infektionswelle. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht einsatzfähiger Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin

notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten sind hoch. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Maßnahmen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus generell beim Zusammentreffen von Personen, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine entsprechend große Fläche zur Verfügung steht.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Verpflichtung gilt grds. für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des § 3 CoronaSchVO.

Die Anordnung ist erforderlich, weil eine erhöhte Risikogefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. In den genannten Bereichen ist zu den genannten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt Bochum mit einer starken Frequentierung zu rechnen.

Die Erforderlichkeit ergibt sich auch daraus, dass sich die neue Virusvariante „Omikron“ nach den bisherigen Erkenntnissen in einer bisher nicht dagewesene Geschwindigkeit verbreitet und auch einfacher von einem Menschen auf den anderen überträgt. Eine explosionsartige Verbreitung ist zu befürchten, da sie auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen einbezieht. Nach den ersten Studienergebnissen lässt der Impfschutz gegen diese Variante rasch nach. Es erkrankten auch immune Personen symptomatisch. Stark steigende Infektionszahlen und deren Folgen können ein Ausmaß erreichen, dass die kritische Infrastruktur (KRITIS, u.a. Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Telekommunikation, Strom – und Wasserversorgung sowie die entsprechende Logistik) in ihrer Funktionsweise eingeschränkt wird. (vgl. Beschluss der Videoschaltkonferenz des

Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021)

Ziffer 1 betrifft die Bochumer Innenstadt. Der Bereich umfasst die Fußgängerzonen und das sogenannte „Bermuda-Dreieck“, also das Ausgehviertel. Dieser Bereich stellt mit Geschäften des Einzelhandels und der Gastronomie den Kernbereich der Innenstadt dar, der am stärksten frequentiert wird. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und orientiert an den Schließzeiten der Gastronomie. Es ist in der Gastronomie davon auszugehen, dass aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsferien ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist.

In der Innenstadt ist zudem verpflichtend, in den näher bestimmten Bereichen, die auch die Zuwege zu den einzelnen Einkaufsstraßen einschließt, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Mit dieser Verfügung wird das Gebiet auf den Luisenstraße und Südring bis einschließlich Kurt-Schumacher-Platz aufgrund der Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes ausgeweitet. So wird sichergestellt, dass auch die Bereiche, die vom Hauptbahnhof aus in die Innenstadt führen, umfasst sind. Auch unabhängig vom Weihnachtsmarkt, der bis zum 23.12.2021 stattfindet, ist ganztägig mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen. Es werden Nachbereitungen hinsichtlich der Geschenkeversorgung (z.B. Umstausch) und Lebensmittelversorgung nach den Feiertagen und zu Silvester getroffen. Auch zu Beginn des neuen Jahres 2022 ist aufgrund der sich sehr schnell verbreitenden Omikron-Variante sicherzustellen, dass ein bestmöglicher Infektionsschutz gewährleistet wird.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich eine begrenzte Fläche für die Passanten zur Verfügung steht. Es herrschen beengte Verkehrsverhältnisse. Es wurde eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der die Maskenpflicht zu beachten ist. So sind die entsprechenden Bereiche klar und bestimmt erkennbar.

Die 7-Tage- Inzidenz befindet sich auf einem hohen Niveau, während die Krankenhauskapazitäten sinken.

Die getroffenen Maßnahmen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen. Es sind insgesamt zudem keine weniger belastenden Mittel ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die getroffenen Anordnungen sind eine angemessene Reaktion auf das aktuelle Infektionsgeschehen. Es werden insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Sie sind zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und unterhaltungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) lediglich auf öffentliche Außenbereiche bezieht. Die konkreten Bereiche sind klar definiert und betreffen nicht den privaten Lebensraum der Bevölkerung.

Die Anordnungen stellen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaSchO, wie oben erläutert, eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind diese Anordnungen wirksame und nur gering belastende Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen und werden im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend überprüft.

Das eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zudem sind die Anordnungen zeitlich befristet. Sie haben eine Geltungsdauer von knapp drei Wochen und orientieren sich an der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Der Zeitraum ist verhältnismäßig, um das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten.

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bochum, den 22. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Dietmar Dieckmann  
(Stadtrat)

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.